



**Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

**1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (nachfolgend: Leistungsempfänger), die in einer Einrichtung im Bereich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Hilfe nach §§ 19, 27 Abs. 2, 34 bis 35a, 41 und 42 SGB VIII geleistet wird.

Für § 35 SGB VIII gilt zusätzlich die beiliegende Anlage 1.

Für Leistungsempfänger gemäß §§ 19, 27 Abs. 2, 34 bis 35a, 41 SGB VIII, die im Bereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht sind, gelten dessen Richtlinien über Nebenleistungen.

**2. Definition Nebenleistungen**

Nebenleistungen sind regelmäßig wiederkehrende Bedarfe sowie Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII. Beihilfen oder Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Eine Gewährung von Nebenleistungen für die Vergangenheit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

**3. Allgemeines**

- 3.1. Die in dieser Richtlinie festgelegten Leistungen werden jeweils **auf Antrag** gewährt. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen. Das Antragsrecht kann mit der „Vollmacht für die Beantragung von Nebenleistungen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung“ der Personensorgeberechtigten einer anderen Person (z. B. Mitarbeiterin der Einrichtung) übertragen werden.
- 3.2. Die Überweisung einer berechtigten Nebenleistung erfolgt nach Rechnungslegung mit dem nächsten Zahlungslauf an den Einrichtungsträger.

## 4. Folgende Nebenleistungen werden auf Antrag gewährt:

Bezeichnung	Maximalbeträge in Euro	tatsächliche Beträge	Nachweis erbringen
Erstausrüstung bei Aufnahme eines Kindes	200,00	-	x
Schwangerenbekleidung	100,00	-	x
Babyerstausrüstung	100,00	-	x
Kinderwagen	100,00	-	x
Autokindersitz/Fahrradkindersitz	75,00	-	x
Einschulung	100,00	-	-
Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation	150,00	-	-
Trauerfall 1. Grades	50,00	-	-
Abschluss Schule (Bekleidung, Feier)	100,00	-	-
Passbilder kalenderjährlich	-	x	x
Praktikum keine Fahrkosten	50,00	-	x
Berufsstart	100,00	-	x
Fahrrad/Laufrad inkl. Zubehör	100,00	-	x
Freizeitgestaltung kalenderjährlich; analog § 28 Abs. 7 SGB II	180,00	-	x
Schulbedarf kalenderjährlich mit Schuljahres-, bzw. Hilfebeginn; analog § 28 Abs. 3 SGB II <b>ohne Antrag</b>	150,00	-	-
eintägige Ausflüge-/Klassenfahrten in Schule und Kita	-	x	x
mehrtägige Klassen-, Studien-, und Kursfahrten	-	x	x
Anmeldegebühr Jugendweihe	-	x	x
Ausweis, Reisepass	-	x	x
Gesundheitspass, Führungszeugnis	-	x	x
Führerschein einmalig (Zustimmung vom ASD und Arbeitgeber; muss erforderlich sein)	750,00	-	x

## 5. Barbeträge bei stationären Leistungen, gilt nicht für § 35 SGB VIII

Ist durch die öffentliche Jugendhilfe der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, so gehört gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII auch ein angemessener Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung der Kinder und Jugendlichen zum Unterhalt dazu. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat eine Empfehlung für ein einheitliches Taschengeld für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg (Stand:24.07.2019) herausgegeben.

Die Höhe des Taschengeldes orientiert sich an der Regelsatzverordnung (RSV) – Verordnung zur Durchführung des § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Der monatliche Barbetrag für junge Volljährige ergibt sich aus dem prozentualen Anteil von 27 v. H. des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes nach dem SGB XII.

Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für den Leistungsempfänger ist der Barbetrag für junge Volljährige.

Junge Volljährige (ab dem 18. Lebensjahr)	27% der Regelbedarfsstufe 1
---	-----------------------------

Alter	Altersstaffelung	Prozentualer Anteil von 27% (gerundet)
bis 5 Jahre	bis 6.Lebensjahr	5%
6 Jahre	im 7.Lebensjahr	7%
7 Jahre	im 8.Lebensjahr	9%
8 Jahre	im 9.Lebensjahr	12%
9 Jahre	im 10.Lebensjahr	16%
10 Jahre	im 11.Lebensjahr	19%
11 Jahre	im 12.Lebensjahr	23%
12 Jahre	im 13.Lebensjahr	26%
13 Jahre	im 14.Lebensjahr	31%
14 Jahre	im 15.Lebensjahr	40%
15 Jahre	im 16.Lebensjahr	50%
16 Jahre	im 17.Lebensjahr	60%
17 Jahre	im 18.Lebensjahr	69%
als Volljährige		100%

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt den Einrichtungsträgern die jeweils geltenden Barbeträge zum Anfang des Jahres bekannt.

Bei einem Einrichtungswechsel des Leistungsempfängers im laufenden Monat erhält die Jugendhilfeeinrichtung die Zahlung des Barbetrages, welche den Leistungsempfänger am 1. Werktag betreut hat. Zum Zeitpunkt des Einrichtungswechsels nicht vollständig ausgezahlte Barbeträge sind dem Leistungsempfänger bzw. dem neuen Einrichtungsträger zu übergeben.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verzichtet auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen.

### § 42 SGB VIII

Bei der Unterbringung nach § 42 SGB VIII ist zu beachten, dass das Taschengeld ab dem 1. Tag kalendertäglich auszuzahlen ist.

**§ 27 Abs. 2 SGB VIII**

Bei der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII die in einer stationären Einrichtung gewährt wird, werden entsprechend der vorstehenden Tabelle **70 %** des Taschengeldbetrages ausgezahlt.

Die Fortschreibung der Barbeträge richtet sich für die Folgejahre nach den Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

**6. Kostenpauschale (gilt nicht für § 35 SGB VIII)**

Regelmäßige Zuschüsse für Bekleidung, Aufwendungen für Geburtstag, Weihnachten und Ferienfahrten werden als tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,60 Euro/Belegungstag gewährt.

Die Kostenpauschale ermittelt sich wie folgt:

Bekleidung	420,00 Euro
Geburtstag	25,00 Euro
Weihnachten	25,00 Euro
Ferienfahrten	<u>120,00 Euro</u>
Jahressumme	590,00 Euro : 365 Tage = 1,60 Euro <b>täglich</b>

Im Rahmen einer vorläufigen Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII wird die Kostenpauschale erst ab der 7. Woche bzw. ab dem 43. Unterbringungstag zusätzlich zum jeweils vereinbarten Tageskostensatz gewährt.

**7. Fahrkosten für Heimfahrten ohne Antrag**

Ist im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII geregelt, dass zwischen dem Leistungsempfänger und der Herkunftsfamilie bzw. einer sonstigen engen Bezugspersonen (Großeltern, Geschwister etc.) regelmäßiger Kontakt gepflegt werden soll, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung einmal monatlich die Kosten für eine Heimfahrt mit öffentlichem Verkehrsmittel unter Vorlage der Fahrscheine. Ist die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges erforderlich, so wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) eine Wegstreckenentschädigung erstattet, die derzeit 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer beträgt, jedoch höchstens 130,00 Euro.

Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahn Card für den Leistungsberechtigten. Die Kosten der Bahn Card werden der Einrichtung erstattet, wenn insgesamt die Aufwendungen für die regelmäßige Kontaktpflege reduziert werden. Ist im begründeten Einzelfall eine Begleitperson erforderlich, werden diese Kosten erstattet. Dieses muss im Hilfeplan festgelegt sein.

**Fahrtkosten für Eltern bzw. Elternteile werden nicht erstattet.**

**8. Kosten zur Verselbstständigung auf Antrag**

8.1. Bezieht der Leistungsberechtigte im unmittelbaren Anschluss an eine mindestens einjährige Hilfe eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ist ein einmaliger Zuschuss bis zu **1.200,00 Euro** möglich.

Die Angebote von Möbelbörsen, Secondhandläden u. a. sind zu nutzen. Ist bei der Anmietung von Wohnraum die Zahlung von Sicherheitsleistungen (Kaution) erforderlich, kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 3 Monatskaltmieten, jedoch höchstens **700,00 Euro** gewährt werden. Der Betrag ist um die Hälfte zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in den Haushalt zieht.



- 8.2. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der Kosten der Unterkunft eine Starthilfe in Höhe von max. **500,00 Euro** gezahlt werden. Die Höhe wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und gewährt. Über die Verwendung der Starthilfe ist keine Nachweisführung erforderlich.
- 8.3. Vermögen des jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang gemäß § 90 ff. SGB XII einzusetzen.

## **9. Elternbeiträge auf Antrag**

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) den Elternbeitrag für ein in einer Kindertagesstätte betreutes Kind. Die Elternbeiträge werden nach Vorlage des Betreuungsvertrages und des Bescheides über Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Einrichtung übernommen. Der monatliche Nachweis ist der Heimkostenrechnung beizufügen.

## **10. Krankenhilfe auf Antrag**

- 10.1. Besteht für den Leistungsberechtigten im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII gewährt. Vorrangig ist die Möglichkeit der Krankenversicherung über die Eltern bzw. der Abschluss einer freiwilligen Krankenversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu prüfen. Dieser übernimmt die angemessenen Versicherungsbeiträge der freiwilligen Krankenversicherung.
- 10.2. Notwendige Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden übernommen. Hier sind nur die Kosten als notwendig zu betrachten, die auch dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Die §§ 47 bis 52 SGB XII gelten entsprechend. Privatrezepte werden nicht übernommen. Die Abrechnung erfolgt mit der nächsten monatlichen Heimkostenrechnung. Originalbelege sind beizulegen.
- 10.3. Die Zahlungen des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädischen Behandlungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2021** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ vom 01.01.2020 (BV/2019-0069) außer Kraft.

Neuruppin, 10.11.2020

  
Ralf Reinhardt  
Landrat

**Anlage 1** zur „Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII in stationärer Unterbringung sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“

**Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach § 35 SGB VIII in eigenem Wohnraum durch nachfolgende unter Ziffer 1. genannte finanzielle Unterstützungen:**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Kosten der Unterkunft und Heizung
- 1.2. Regelleistung für Haushaltsvorstand (§ 28 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung des Landes Brandenburg)
- 1.3. Fahrkosten zum Zwecke der Ausbildung, zur Berufsvorbereitung oder zum Schulbesuch werden im notwendigen und nachgewiesenen Umfang erstattet, sofern die Erstattung durch die Agentur für Arbeit, durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin oder andere Träger, nicht direkt an den Hilfeempfänger erfolgt.
- 1.4. Kosten für die sozialpädagogische Betreuung werden in Höhe der für den jeweiligen Träger beschlossenen Fachleistungsstunden übernommen. Die Stundenzahl wird in der Regel auf 90h für 6 Monate begrenzt.

**2. Anrechnung anderer Leistungen**

- 2.1. Gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII und verfügen die Leistungsberechtigten über eigenes Einkommen, haben sie selbst einen Kostenbeitrag gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII zu leisten.
- 2.2. Zweckgleiche Leistungen (Renten, Berufsausbildungsbeihilfe, Leistungen nach dem BAföG) sind gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII einzusetzen.
- 2.3. Kindergeld wird über einen Erstattungsanspruch von der Familienkasse vereinnahmt.
- 2.4. Vermögen des jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang gemäß § 90 ff. SGB XII einzusetzen.